

Merkblatt

Strafverbüßung in Form einer gemeinnützigen Arbeitsleistung (GA)

Wer nach dem 1. Januar 2018 rechtskräftig - entscheidend ist dabei das Urteilsdatum, welches aus dem Jahre 2018 stammen muss - zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Monaten verurteilt wird oder wenn nach Anrechnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft eine Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten zu verbüssen verbleibt, hat über Art. 79a StGB die Möglichkeit, die Strafverbüßung in der besonderen Vollzugsform einer gemeinnützigen Arbeitsleistung - hierbei wird eine unentgeltliche Arbeitsleistung von mindestens acht Stunden pro Woche zu Gunsten von sozialen Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder von hilfsbedürftigen Personen erbracht - zu beantragen. Vorliegendes Merkblatt informiert Sie über die zu erfüllenden Voraussetzungen dieser besonderen Vollzugsform.

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit Sie Ihre Strafe in der besonderen Vollzugsform einer gemeinnützigen Arbeitsleistung verbüssen können:

- vollständig und wahrheitsgemäss ausgefülltes Gesuch;
- legalprognostische Vertretbarkeit - kein konkretes Flucht- und/der Rückfallrisiko;
- gültiges Aufenthaltsrecht in der Schweiz mit gültiger Arbeits-/Ausbildungsbewilligung;
- physische und psychische Ersthelfungsfähigkeit, tragfähige Absprache- und jederzeit gegebene Vertragsfähigkeit;
- Bereitschaft, dem gemeinnützigen Arbeitgeber die abgeurteilten Straftatbestände mitzuteilen;

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die Strafverbüßung in der besonderen Vollzugsform einer gemeinnützigen Arbeitsleistung für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen gemäss Art. 79a Abs. 2 StGB ausscheidet.

Erfüllen Sie alle diese Anforderungen, dann können Sie mit dem Ihnen zur Verfügung stehenden Gesuchsformular die Strafverbüßung in der besonderen Vollzugsform einer gemeinnützigen Arbeitsleistung beantragen. Um einen Einblick in das anschliessend stattfindende behördliche Bewilligungsverfahren zu erhalten, steht Ihnen zudem eine Kurzübersicht des diesbezüglichen Ablaufes zur Verfügung.